

Nr 238 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Schulorganisations- Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 77/2015, wird geändert wie folgt:

1. § 9 Abs 2 lit i lautet:

„i) Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.“

2. Im § 25 Abs 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „Sonderschule für Kinder mit Schwerstbehinderung“ durch die Wortfolge „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ ersetzt.

3. Im § 50 lauten die Z 1 bis 3:

- „1. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 104/2015;
2. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 104/2015;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 104/2015;“

4. Im § 54 wird angefügt:

„(5) Die §§ 9 Abs 2, 25 Abs 3 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit 1. September 2015 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines

Durch die im BGBl I unter der Nr 104/2015 kundgemachten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes wurde die „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ in „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ umbenannt. Durch eine solche neue zeitgemäße Bezeichnung soll die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung verbessert werden.

Diese grundsatzgesetzliche Vorgabe wird in den §§ 9 Abs 2 und 25 Abs 3 auf landesgesetzlicher Ebene nachvollzogen. Gemäß § 131 Abs 33 des Schulorganisationsgesetzes sind die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen mit 1. September 2015 in Kraft zu setzen.

Weitergehende inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgesehenen Bestimmungen berühren kein Unionsrecht.

4. Kosten

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.